



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Betr.: Verkauf und Abbrennen von Feuerwerks- bzw. Knallkörpern

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels wird auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Abbrennen von Knallkörpern und den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen hingewiesen.

1. Das Überlassen, insbes. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, z. B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge, an Personen **unter 18 Jahren** ist grundsätzlich - auch während der verkaufsfreien Zeit - verboten (siehe § 22 Abs. 1 Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes vom 17.04.1986 (BGBl. I., S. 577)). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z. B. von Eltern an die Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird.
2. **Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 01. Januar 2019 bis 27. Dezember 2019 grundsätzlich nicht feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden (siehe § 22 Abs. 1, Erste Sprengstoffverordnung vom 10.03.1987, BGBl. I., S. 793).**
3. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet werden (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes zusammen mit Gegenständen der Kategorie F3 und F4 abgebrannt werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abbrennen. **Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten (siehe § 23 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung).**
4. Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Sprengstoffverordnung wird hiermit angeordnet, dass auf Grund der unmittelbaren Nähe zu reetgedeckten Häusern, ganzjährig, also auch am 31. Dezember und am 01. Januar, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 **in folgenden Straßen nicht abgebrannt** werden dürfen:

Achternfelde
Ahornallee
Albert Einstein Weg
Albert Schweitzer Str.
Alsterstieg
Alte Dorfstr.
Alte Landstr.
Am Birkenhof
Am Böhmerwald
Am Kielortplatz
Am Ochsenzoll
Amselstr.
An der Schulkoppel
Bäckerstieg
Bargweg
Bogenstr.
Buckhorn
Bunsengang

Grootkoppelstr
Hans Friedrich Dibbern Str.
Harkshörner Weg
Hasloher Weg
Heidehofweg
Heidehofring
Hempberg
Heuberg
Hinrich Thieß Str.
Hogenfelde
Hökertwiete
Hummelsbütteler Steindamm
Immenhorst
Irisgang
In de Tarpen
Jägerlauf
Kahlenkamp
Kiebitzreihe

Niendorfer Str.
Niewisch
Ochsenzoller Str.
Ohechaussee
Ohlenhoff
Parallelstr.
Pestalozzistr
Plambeckhof
Platanenweg
Poolstr.
Poppenbütteler Str.
Quickborner Str.
Rantzauer Forstweg
Reiherhagen
Scharpenmoor
Schierkamp
Schmiedegang
Schubertring
Schulweg

Bürgermeister Klute Str.
Buschweg
Dieckmanns Park
Düsterntwiete
Ebereschenweg
Eckernkamp
Efeugang
Engentwiete
Erikastieg
Ernst Carl Abbe Gang
Falkenbergstr.
Friedrich Ebert Str.
Friedrichsgaber Weg
Fröbelweg
Furth
Garstedter Feldstr.
Gärtner Str.
Glashütter Damm
Glashütter Weg
Glashütter Kirchenweg
Gronaustieg

Kielortring
Kirchenstr.
Königsberger Str.
Kornhopp
Krayenkamp
Langenhorner Chaussee
Langer Kamp
Lärchenstieg
Lehmkuhlen
Lohe
Lütjenmoor
Margaritenweg
Marommer Str.
Meisenkamp
Memeler Str.
Mittelstr.
Möhlenbarg
Möllner Weg
Moorreihe
Mozartweg
Müllerstr.

Schwarzer Weg
Segeberger Chaussee
Sonnentauweg
Spann
Steindamm
Styhagen
Syltkuhlen
Tangstedter Landstr.
Theodor Fontane Str.
Tulpenstieg
Ulzburger Str.
Up den Barg
Waldweg
Weg am Denkmal
Weg am Sportplatz
Wischhof
Windmühlenstieg
Wollgrasweg
Zaunkönigweg

Welche Hausnummern der aufgeführten Straßen den Sicherheitsabstand von 200 Metern zu reetgedeckten Häusern nicht einhalten und von diesem Verbot betroffen sind, kann man im Anhang dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Norderstedt (www.norderstedt.de) entnehmen.

Zusätzlich gilt diese Anordnung auch für das Gelände des Stadtparks Norderstedt.

5. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 Brände, besonders in den oben genannten insoweit sensiblen Bereichen, verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse, vor Brandgefahren geschützt zu werden gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände in der Silvesternacht abzubrennen.
6. Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Straftaten, bzw. als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen wird besonders überwacht werden.

Norderstedt, den 30.10.19

STADT NORDERSTEDT
Die Oberbürgermeisterin
-Ordnungsbehörde-

Oberbürgermeisterin

Roeder

